

Arbeitsvertrag

Kader-Mitarbeitende

Funktion* Typ A oder B

zwischen

dem Arbeitgeber

Name

Adresse

PLZ Ort

und

dem/der Arbeitnehmer/in

(nachfolgend Mitarbeitender genannt)

Name

Zivilstand

verheiratet

ledig

Adresse

geschieden

verwitwet

PLZ Ort

Geburtsdatum

Kinder

Ja

Nein

Jahrgang

AHV-Nr.

Name

Bürgerort, Land

Name

Ausländerbewilligung Typ

Datum

Dauer/bis

Name

Das Anstellungsverhältnis entspricht dem folgenden Funktionstyp: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- * **Typ A: Für Kadermitarbeitende in geschäftsleitender Funktion**, wie dipl. Schreinermeister, Geschäftsführer, Betriebsleiter etc. wird nachfolgendes Arbeitsverhältnis im Sinne von Artikel 319ff OR vereinbart.

*[Kadermitarbeitende in geschäftsleitender Funktion verfügen aufgrund ihrer **Stellung und Verantwortung über weitreichende Entscheidungsbefugnisse in der betrieblichen Organisation** oder über Betriebsteile, oder sie können **auf Entscheide massgeblich Einfluss nehmen**. - Sie unterstehen dem aktuellen Gesamtarbeitsvertrag des Schreinerergewerbes bzw. dem aktuellen Gesamtarbeitsvertrag Weiterbildung und Gesundheitsschutz nicht. - Das Anstellungsverhältnis ist individuell und der ausgeübten Funktion entsprechend auszugestalten.]*

- * **Typ B: Für Mitarbeitende des mittleren Kaderns**, namentlich Projektleiter, Kalkulatoren, Werkstattleiter und Montageleiter. Diese unterstehen dem aktuellen Gesamtarbeitsvertrag des Schreinerergewerbes bzw. dem aktuellen Gesamtarbeitsvertrag Weiterbildung und Gesundheitsschutz entsprechend der Arbeitnehmendenkategorie «Sachbearbeiter Planung und mittleres Kader».

1. Funktionen und Aufgaben

¹ Der Arbeitgeber stellt den Mitarbeitenden an, als (Funktion) _____

² Dem Mitarbeitenden sind insbesondere die folgenden Tätigkeitsbereiche und/oder besonderen Aufgaben übertragen:

³ Dem Mitarbeitenden werden die folgenden Kompetenzen übertragen:

⁴ Der/Die direkte Vorgesetzte des Mitarbeitenden ist:

Ja / Nein

Die Funktionen und Aufgaben sind in separatem Pflichtenheft geregelt, Version: _____

⁵ Treue- und Sorgfaltspflicht:

Der Mitarbeitende wahrt aufgrund seiner Stellung im Betrieb eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber. Er hat die ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und mit Sorgfalt zu erfüllen, die Interessen des Arbeitgebers zu wahren und über die geschäftlichen Angelegenheiten des Arbeitgebers Verschwiegenheit zu bewahren.

⁶ Arbeitssicherheit:

Er ist mitverantwortlich für die Belange der Sicherheit am Arbeitsplatz und des persönlichen Schutzes der ihm unterstellten Arbeitnehmer.

2. Beginn und Ende des Anstellungsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am _____

Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet.

Das Arbeitsverhältnis ist befristet und endet am _____

3. Lohn

¹ Die Parteien vereinbaren einen Bruttolohn von CHF _____ als Stundenlohn, Monatslohn (x12 oder x13), monatlich zahlbar per Ende des Monats durch Überweisung.

Bankverbindung / Postkonto

Name der Bank: _____ in _____

IBAN: _____

² Die Entlöhnung nach Stundenlohn erfolgt in einer betragsmässig gleichbleibenden Lohnzahlung, die aufgrund der durchschnittlichen Sollarbeitszeit gemäss dem aktuellen Gesamtarbeitsvertrag des Schreinerergewerbes berechnet wird. Vorbehalten gilt die Saldoabrechnung des persönlichen Arbeitszeitkontos.

³ Vom Bruttolohn werden die Prämien in Abzug gebracht:

- die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV und NBU
- der BVG-Beitrag (Pensionskasse) von _____ % bzw. von CHF _____ monatlich
- der Arbeitnehmeranteil für die betrieblichen Kollektiv-Krankentaggeldversicherung von 50% der effektiven bezahlten Prämien, maximal aber höchstens 1.5% des Lohnes gemäss dem aktuellen Gesamtarbeitsvertrag des Schreinergewerbes.
- Als Sonderregelung für die Pensionskasse (BVG) gilt: _____

4. Arbeitszeit

Das Pensum beträgt _____

Ja / Nein

- ¹ Die Arbeitszeit richtet sich nach den gemäss dem aktuellen Gesamtarbeitsvertrag des Schreinergewerbes geltenden Regelungen sowie der dortigen Regelungen hinsichtlich der Anordnung betriebsindividueller Arbeitszeiten und Gleitzeitstunden.
- ² Die tägliche Arbeitszeit wird ergänzt mit _____ Minuten als Vorholzeit für besondere, betriebsindividuelle Kompensationszeiten wie beispielsweise Brückentage, Betriebsferien, individuelle Absenzen wie Aus- und Weiterbildung, usw.).
- ³ Die flexibilisierte Kaderarbeitszeit wird vereinbart und beinhaltet Mehrstunden bis 10%, welche nicht kompensiert, ausbezahlt oder mit Zuschlägen belegt werden können (gemäss dem aktuellen Gesamtarbeitsvertrag des Schreinergewerbes für Mitarbeitende des mittleren Kaderns, die mehr als 20% über dem Mindestlohn verdienen).

5. Vereinbarungen für Kadermitarbeitende in geschäftsleitender Funktion

Vereinbarungen für Kadermitarbeitende in geschäftsleitender Funktion, Typ A, welche nicht dem personellen Geltungsbereich des aktuellen Gesamtarbeitsvertrages des Schreinergewerbes unterstellt sind.

Ja / Nein

- ¹ Unterstellung unter den aktuellen Gesamtarbeitsvertrag des Schreinergewerbes: Die Parteien vereinbaren, dass die Bestimmungen des aktuellen Gesamtarbeitsvertrages des Schreinergewerbes bzw. des aktuellen Gesamtarbeitsvertrages Weiterbildung und Gesundheitsschutz für diesen Einzelarbeitsvertrag anerkannt und übernommen werden und nicht wegbedungen werden können. Zusätzliche und individuelle Regelungen zugunsten des Mitarbeitenden gehen dem aktuellen Gesamtarbeitsvertrag des Schreinergewerbes jedoch vor.

Individuelle Vereinbarung, sofern die Unterstellung unter den aktuellen Gesamtarbeitsvertrag des Schreinergewerbes nicht vereinbart wird.

- ² Der Mitarbeitende ist der betrieblichen Krankentaggeldversicherung angeschlossen. Die Leistungen richten sich nach dem unternehmensspezifischen Versicherungsreglement.
- ³ Zur Weiterbildung und für Fachkurse werden dem Mitarbeitenden bis zu _____ bezahlte freie Tage pro Jahr gewährt.
- ⁴ Der Arbeitgeber führt ein individuelles Arbeitszeitkonto, das jederzeit eingesehen werden kann. Die Saldoabrechnung der effektiven Arbeitsstunden wird:
 - quartalsweise, halbjährlich, mindestens jedoch jährlich abgeschlossen.

- ⁵ Militärdienst: Während der Leistung von obligatorischem schweizerischen Militär-, Zivil-, bzw. Zivilschutzdienstes bis zu insgesamt vier Wochen pro Kalenderjahr wird dem Mitarbeiter der volle Lohn und für die darüberhinausgehende Dienstzeit 80% des Lohnes vergütet, sofern das Arbeitsverhältnis ungekündigt fortgesetzt wird.

- ⁶ Öffentliches Amt: Wird der Mitarbeiter wegen der Ausübung eines öffentlichen Amtes an der Arbeitsleistung verhindert, verständigen sich die Vertragsparteien vorgängig über eine die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers überschreitende Dauer unter Berücksichtigung der Entschädigung aus dieser Tätigkeit.

- ⁷ Spesen: Der Mitarbeitende erhält eine monatliche Spesenpauschale von CHF _____. Darin sind sämtliche effektiven Spesen abgegolten mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund von geschäftlichen Kundenbeziehungen tatsächlich ausgewiesen werden können.

- ⁸ Fahrzeug: Dem Mitarbeitenden steht ein Firmenfahrzeug zur Verfügung: ja / nein
 unentgeltlich auch für private Zwecke.
 gegen Abgeltung des privaten Aufwandes von CHF _____ pro km.

- ⁹ Im Übrigen gilt das Geschäftsreglement des Arbeitgebers.

6. Zusätzliche Vereinbarungen

Dieser Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft und ist doppelt ausgefertigt.

Arbeitgeber

Arbeitnehmer/in

Ort und Datum: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift

Unterschrift

Beilagen zum Einzelarbeitsvertrag:

- GAV Schreinerhandwerk / GAV Weiterbildung und Gesundheitsschutz
- Reglement der beruflichen Vorsorgeeinrichtung
- Reglement der kollektiven Krankentaggeldversicherung
- Geschäftsreglement
- Pflichtenheft